1. ANWENDUNGSBEREICH UND GEL-TUNG

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") regeln den Einkauf von Waren, Leistungen mit Werkvertragscharakter (jeweils "Lieferungen") sowie von Dienstleistungen ("Dienstleistungen"; gemeinsam mit den Lieferungen die "Leistungen") durch Büchi AG ("Büchi") bei einem Lieferanten ("Lieferant").
- 1.2. Wenn Büchi beim Lieferanten Leistungen bezieht, auf welche die AEB zur Anwendung gelangen, gelten diese auch für alle zukünftigen Leistungen, die Büchi beim Lieferanten bezieht. Zu Anwendung gelangt stets die aktuell gültige Fassung der AEB.
- Die AEB gelten ohne dass auf sie verwiesen werden muss.

2. VERTRAGSABSCHLUSS UND VERTRAGSBESTANDTEILE

- 2.1. Offerten des Lieferanten erfolgen unentgeltlich.
- 2.2. Ein Vertragsverhältnis ("Vertrag") kommt zustande, wenn Büchi dem Lieferanten eine schriftliche Bestellung zustellt oder wenn die Parteien einen schriftlichen Vertrag abschliessen. Die dabei referenzierten Spezifikationen gelten als verbindlich.
- 2.3. Abweichungen von diesen AEB im Vertrag sind nur gültig, wenn sie in der Bestellung oder im Vertrag explizit als solche festgehalten werden.
- 2.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ausdrücklich wegbedungen, auch wenn solche durch den Lieferanten mit einer Auftragsbestätigung nachgereicht werden.
- 2.5. Vertragsbestandteil sind in Bezug auf die Lieferbedingungen, den Gefahrenübergang und die Nebenkostenverteilung die im Vertrag bezeichneten Incoterms (2010). Mangels anderer Abrede gilt die Regelung DDP am Standort von Büchi (Uster). Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den anwendbaren Incoterms bzw. den AEB und den anwendbaren Incoterms gehen der Vertrag bzw. die AEB vor.

2.6. Die Entgegennahme von Leistungen, die Tätigung von weiteren Bestellungen oder weitere Handlungen im Rahmen der kommerziellen Beziehung durch Büchi stellen keine stillschweigende oder konkludente Annahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar.

3. LIEFERBEDINGUNGEN, GEFAHREN-ÜBERGANG UND WEITERE NEBEN-PFLICHTEN

- 3.1. Für Lieferungen gelten mangels abweichender Vereinbarung die vereinbarten Incoterms (Ziffer. 2.5).
- 3.2. Das Eigentum wird im Zeitpunkt auf Büchi übertragen, in welchem Nutzen und Gefahr gemäss den anwendbaren Incoterms-Bedingungen (Ziffer. 2.5) übergehen.
- 3.3. Lieferungen sind sachgerecht und gemäss den geltenden Richtlinien zu verpacken und jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit den geschäftsüblichen Informationen beizulegen (inklusive Bestellnummer, Abrufnummer sowie Büchi-Artikelnummer, sofern vorhanden, sämtliche Artikel müssen eindeutig bezeichnet bzw. identifizierbar sein).
- 3.4. Lieferungen müssen vollständig sein. Bei sämtlichen Lieferungen und Leistungen gehören zur vollständigen Lieferung bzw. Leistungserbringung stets auch sämtliche mit der Ware oder Leistung zusammenhängende Dokumentation gemäss Ziffer 9. Über- oder Unter- bzw. Teillieferungen und -leistungen sind nur nach Zustimmung von Büchi zulässig.
- 3.5. Dienstleistungen sind in der üblichen Form zu dokumentieren. Nach Aufwand abgerechnete Dienstleistungen sind nach Person, Datum, Leistungsinhalt und -dauer aufzuschlüsseln.

4. MITARBEITENDE, SUBUNTERNEHMER UND UNTERLIEFERANTEN

- 4.1. Der Lieferant setzt nur qualifizierte Mitarbeitende ein und beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz sowie zum Sozialversicherungs-, Steuer- und Ausländerrecht.
- 4.2. Der Beizug von Subunternehmern setzt die vorgängige schriftliche Zustimmung von Büchi voraus. Für Leistungen seiner

- Subunternehmer steht der Lieferant wie für seine eigenen ein.
- 4.3. Sofern Büchi und der Lieferant für Lieferungen bestimmte Unterlieferanten vereinbaren, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Büchi ersetzt werden.

5. TERMINE UND VERZUG

- 5.1. Der Lieferant erbringt die Leistungen gemäss den vereinbarten Terminen. Er informiert Büchi unverzüglich über sich abzeichnende Terminverzögerungen.
- 5.2. Hält der Lieferant einen mit einem Datum bezeichneten Termin nicht ein, so kommt er ohne Mahnung in Verzug.
- 5.3. Als Liefertermin gilt unabhängig von den vereinbarten Incoterms (Ziffer. 2.5) das Eintreffen am Betriebsstandort von Büchi gemäss den Vorgaben des Vertrags, d.h. insbesondere einschliesslich sämtlicher relevanter Dokumentation (Ziffer 3.4).
- 5.4. Befindet sich der Lieferant im Verzug, kann Büchi die gesetzlichen Verzugsrechte geltend machen. Darüber hinaus kann Büchi eine Konventionalstrafe im Betrag von 1% pro Woche Verzug (insgesamt maximal 5%) geltend machen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von den Pflichten dieser Ziffer. Die Geltendmachung von Schadenersatz durch Büchi bleibt vorbehalten.

6. MITWIRKUNG VON BÜCHI

Büchi schafft im Sinne einer Mitwirkungsobliegenheit die Voraussetzungen dafür, dass der Lieferant seine Leistungen erbringen kann. Kommt Büchi mit einer Mitwirkungsobliegenheit in Verzug, so hat der Lieferant Büchi unverzüglich schriftlich abzumahnen. Gläubigerverzug tritt erst nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist ein.

7. ABNAHME

- 7.1. Die vorliegende Ziffer 7 gilt für sämtliche Leistungen des Lieferanten (mit Ausnahme solcher Leistungen, welche ausschliesslich auftragsrechtlichen Charakter haben).
- Büchi prüft die Leistungen des Lieferanten innert angemessener Frist namentlich

- darauf, ob sie den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Allfällige Beanstandungen sind dem Lieferanten innert angemessener Frist mitzuteilen.
- 7.3. Zur Verweigerung der Abnahme berechtigen auch eine Mehrheit von unwesentlichen Mängeln.
- 7.4. Eine Abnahme durch Büchi ist in jedem Fall erforderlich, insbesondere auch wenn Büchi zur Abwehr weiteren Schadens die mangelhaften Leistungen vorläufig verwendet. Die blosse Entgegennahme der Leistungen stellt in keinem Fall eine Abnahme dar. Wird die vollzogene Abahme durch Büchi dem Lieferanten nicht mitgeteilt und findet seitens Büchi auch keine Beanstandung innert angemessener Frist statt, gelten die jeweiligen Leistungen als abgenommen.
- 7.5. Beim Vorliegen von Mängeln setzt Büchi dem Lieferanten eine kurze Nachfrist, um die Leistung erneut zu erbringen bzw. nachträglich zu erfüllen. Falls der Lieferant dies innert Frist unterlässt oder Büchi die Abnahme erneut verweigert, stehen Büchi die gesetzlichen Rechte bei Verzug zu. Insbesondere ist Büchi zum Rücktritt vom Vertrag und zur Forderung von Schadenersatz berechtigt.

8. WERKZEUGE UND UNTERLAGEN VON BÜCHI

- 8.1. Werkzeuge (einschliesslich Muster und Modelle) sowie sonstige Unterlagen (z.B. Pläne und Berechnungen), welche Büchi dem Lieferanten zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum von Büchi und sind vom Lieferanten klar als solches zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Werkzeuge und Unterlagen, welche der Lieferant im Auftrag von Büchi fertigt oder hat fertigen lassen und die Büchi direkt oder indirekt (im Preis von Lieferungen einberechnet) bezahlt hat.
- 8.2. Hat der Lieferant Kenntnis von M\u00e4ngeln an Werkzeugen oder sonstigen Unterlagen, so macht er B\u00fcchi unverz\u00fcglich darauf aufmerksam.
- 8.3. Sämtliche Immaterialgüterrechte an Werkzeugen und Unterlagen stehen ausschliesslich Büchi zu.
- 8.4. Werkzeuge und Unterlagen dürfen vom Lieferanten nur zur Ausführung der Bestellungen von Büchi verwendet werden.

- Sie sind Büchi auf erste Aufforderung hin zurückzugeben.
- 8.5. Werkzeuge werden vom Lieferanten sorgfältig behandelt und auf eigene Kosten gewartet. Bis zur Rückgabe an Büchi trägt der Lieferant das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung.

9. DOKUMENTATION

- 9.1. Der Lieferant stellt Büchi sämtliche für die Leistungen relevanten Dokumentationen zur Verfügung. Dazu gehört insbesondere die für den Einsatz notwendige und/oder explizit vereinbarte Dokumentation sowie sämtliche Bescheinigungen aller Art.
- 9.2. Die Sprache der Dokumentation ist Englisch oder Deutsch, nach freier Wahl von Büchi bei Bestellung.

10. ENTSCHÄDIGUNG UND RECHNUNGS-STELLUNG

- 10.1. Büchi bezahlt dem Lieferanten die in der Bestellung bezeichnete Entschädigung. Die Entschädigung deckt die Lieferkosten gemäss der anwendbaren Incoterms-Bedingung (Ziffer. 2.5) (z.B. Frachtkosten, Zölle, Versicherungskosten) sowie mangels anderer Abrede alle weiteren Nebenkosten, Verpackungskosten, Spesen, Sozialleistungen für eingesetztes Personal und mit der Leistung verbundene Steuern und Abgaben. Ausgenommen ist die MWSt., welche separat ausgewiesen wird (soweit anwendbar).
- 10.2. Berechtigte Rechnungen des Lieferanten werden mangels anderer Abrede
 - nach der vollständigen Lieferung und Abnahme bzw. Leistung und Abnahme (soweit eine Abnahme gemäss Ziffer 7 zur Anwendung gelangt)
 - nach der Erbringung der Dienstleistung
 - mit einer Frist von 60 Tagen (rein netto) oder, nach freier Wahl von Büchi, 30 Tagen (unter Abzug von 2% Skonto) ab Eingang der Rechnung bei Büchi bezahlt.
- 10.3. Mit der Bezahlung der Rechnung geht weder eine Anerkennung der ordnungsgemässen Erfüllung, der Abnahme noch der Mangelfreiheit einher.

11. LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND ZU-SATZLEISTUNGEN

- 11.1. Leistungsänderungen oder die Bestellung von Zusatzleistungen setzen eine zusätzliche Bestellung oder Bestelländerung durch Büchi voraus. Der Lieferant ist verpflichtet Büchi vor Ausführung der Leistung schriftlich auf dieses Erfordernis hinzuweisen. Unterlässt er dies, besteht kein Entschädigungsanspruch.
- 11.2. Ein Entschädigungsanspruch für Leistungsänderungen und Zusatzleistungen ist ferner ausgeschlossen, soweit die Änderungen bzw. Zusatzleistungen bloss von untergeordnetem Umfang sind und ohne nennenswerte Kosten durch den Lieferanten durchgeführt werden können.
- 11.3. Leistungänderungen und Zusatzleistungen sind, soweit sie mit dem Gegenstand des bestehenden Vertrags in einem seiner Zweckbestimmung entsprechenden Zusammenhang stehen, auf Verlangen von Büchi zu gleichen Bedingungen und auf gleicher Preisgrundlage auszuführen. Vorbehalten bleibt eine wesentliche Veränderung des Bestellumfangs oder der Marktlage, welche eine neue Preisfestsetzung erforderlich macht. Falls eine Preissenkung erzielt werden kann, so hat Büchi Anspruch hierauf.

12. IMMATERIALGÜTERRECHTE

Alle Immaterialgüterrechte an Leistungen, die vom Lieferanten in Zusammenarbeit mit Büchi geschaffen werden, stehen ausschliesslich Büchi zu. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeitenden und Subunternehmer dieser Rechteübertragung zugestimmt haben.

13. COMPLIANCE UND REGULATORI-SCHES

- 13.1. Der Lieferant garantiert die Einhaltung sämtlicher anwendbarer oder als anwendbar vereinbarten gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien, Normen und weiteren Regularien. Büchi kann die schriftliche Dokumentation der Einhaltung solcher Bestimmungen, Richtlinien, Normen und weiterer Regularien verlangen.
- 13.2. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Umweltrecht, Gesundheits-, Sicherheitsund Arbeitssicherheitsbestimmungen,

- Bestimmungen gegen Kinderarbeit, Import- und Exportbeschränkungen, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Bestimmungen gegen Korruption und Bestechung.
- Der Lieferant kennt alle auf seine Leistungen anwendbaren technischen Richtlinien und Normen.
- 13.4. Bei Nichteinhaltung dieser AEB-Bestimmung durch den Lieferanten hat Büchi das Recht, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

14. QUALITÄT

- 14.1. Leistungen haben der von Büchi geforderten Qualität und allen anwendbaren Normen zu entsprechen. Der Lieferant hält die vereinbarten oder üblichen Vorschriften zur Qualitätssicherung ein, unterhält ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem und prüft Menge und Qualität vor Auslieferung an Büchi. Büchi sowie allfällige Aufsichtsorgane sind berechtigt, die Herstellung und die Qualitätssicherung jederzeit vor Ort zu überprüfen.
- 14.2. Der Lieferant bewahrt sämtliche qualitätsrelevante Dokumentation (einschliesslich allfälliger Testresultate) revisionssicher während mindestens 13 Jahren auf. Büchi hat während dieser Zeitdauer unbeschränkten Zugriff auf diese Dokumentation.

15. GEWÄHRLEISTUNG

- 15.1. Mängel können während der ganzen Dauer der Gewährleistungsfrist gerügt werden. Namentlich die Entgegennahme von Leistungen, deren Abnahme (gemäss Ziffer 7), die Unterlassung einer Qualitätskontrolle oder einer Mängelrüge oder die Bezahlung der Entschädigung stellen keine Genehmigung von Mängeln bzw. keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte dar.
- 15.2. Der Lieferant gewährleistet bei Lieferungen und Leistungen mit Werkvertragscharakter, dass diese die vereinbarten, zugesicherten und vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen betreffend absichtliche Täuschung. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme (soweit eine Abnahme gemäss Ziffer 7 zur

- Anwendung gelangt) bzw. mit der Leistungserbringung (in allen anderen Fällen).
- 15.3. Für während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel hat Büchi Anspruch auf kostenlose Mängelbehebung oder nach freier Wahl von Büchi auf kostenlose Ersatzlieferung bzw. -leistung. Wenn mehr als 10% einer Lieferung bzw. Leistung mit Werkvertragscharakter mangelbehaftet sind, kann Büchi vollständige Ersatzlieferung bzw. Ersatzleistung verlangen. Die Kosten des Rückversands und der Nachlieferung trägt der Lieferant. Durch die Mängelbehebung (bzw. Ersatzlieferung/leistung) wird eine neue Gewährleistungsfrist ausgelöst.
- 15.4. Nach erfolgter Mängelrüge hat der Lieferant Büchi innerhalb von höchstens 5 Arbeitstagen einen Vorschlag zur Schadensbegrenzung, eine erste Ursachenanalyse und einen Aktionsplan zur Mängelbeseitigung zukommen zu lassen. Nach erfolgter Mängelbeseitigung bestätigt der Lieferant die Effektivität der getroffenen Massnahmen sowie Massnahmen zur Vermeidung des Wiederauftretens.
- 15.5. Ist der Lieferant nicht in der Lage, einen festgestellten Mangel zu beheben, kann Büchi nach Ansetzung einer Nachfrist die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten und ohne gerichtliche Ermächtigung entweder selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen (Ersatzvornahme), eine dem Minderwert entsprechende Reduktion der Entschädigung anbringen oder vom Vertrag zurücktreten. Der Anspruch auf Schadenersatz bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- 15.6. Liegt ein Mangel bei mehreren gleichartigen Produkten vor (Serienmangel, epidemischer Mangel), erstreckt sich der Gewährleistungsanspruch von Büchi auf sämtliche Massnahmen (inkl. allfälliger Ersatz aller gleichartigen Produkte, Service- und Wegkosten, Kosten für Rückruf oder stille Sanierung), die gemäss den anwendbaren Qualitätssicherungsvorschriften erforderlich oder sinnvoll sind, und der Lieferant trägt alle daraus resultierenden Folgekosten.

16. RECHTSGEWÄHRLEISTUNG

Der Lieferant gewährleistet, dass die Leistungen keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzen. Wird Büchi deswegen von

Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb einer von Büchi gesetzten Frist einen rechtmässigen Zustand herzustellen. Gelingt ihm dies nicht oder ist dies aussichtslos, so kann Büchi unter Rückforderung der geleisteten Zahlungen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern. Ferner ist Büchi berechtigt, vom Lieferanten zu verlangen, dass dieser dem Streit auf eigene Kosten beitritt. Die Gewährleistungsfrist für die Rechtsgewährleistung beträgt 10 Jahre.

17. HAFTUNG, SCHADENERSATZ UND VERSICHERUNG

- 17.1. Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.2. Wird Büchi von Dritten oder von staatlichen Behörden im Zusammenhang mit Leistungen des Lieferanten in Anspruch genommen (Beispiel: Produkthaftpflicht), ist der Lieferant zur Schadloshaltung verpflichtet. Die Schadloshaltung beinhaltet auch mit der Inanspruchnahme zusammenhängende Kosten (Beispiel: Kosten für Rückrufaktionen).
- 17.3. Schadenersatzansprüche verjähren unabhängig allfälliger kürzerer Gewährleistungsfristen nach 10 Jahren ab Entstehung.
- 17.4. Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Büchi kann jederzeit einen diesbezüglichen Nachweis verlangen.

18. GEHEIMHALTUNG UND DATEN-SCHUTZ

18.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Informationen von Büchi, von denen er im Zusammenhang mit oder im Hinblick auf den Vertrag Kenntnis erhält (z.B. Projektdokumente, Zeichnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge usw.), einschliesslich dem Vertragsabschluss und -inhalt und der Geschäftsbeziehung an und für sich. Nicht der Geheimhaltung unterliegen Informationen, die allgemein bekannt sind oder die vom Lieferanten unabhängig vom Vertragsverhältnis rechtmässig erworben werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Offenlegungspflichten.

- 18.2. Falls der Lieferant mit der Fertigung von Produkten nach der Spezifikation von Büchi beauftragt wird (insbesondere Auftragsfertigung), so gilt auch folgende Regelung: Die Leistungen und alle mit der Leistung zusammenhängenden Aspekte unterliegen ebenfalls der Geheimhaltung. Entsprechend dürfen die Leistungen (z.B. Waren) insbesondere nicht Dritten zugänglich gemacht werden.
- 18.3. Die Geheimhaltungspflicht umfasst auch das Verbot der Verwendung der Informationen bzw. Leistungen für vertragsfremde Zwecke und gilt über die Vertragsbeendigung hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse von Büchi besteht.
- 18.4. Der Lieferant stellt sicher, dass Mitarbeitende, Hilfspersonen und Subunternehmer ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung muss mindestens derjenigen gemäss dieser Ziffer entsprechen.
- 18.5. Erkennt der Lieferant, dass vertrauliche Informationen bzw. geheim zu haltende Leistungen unbefugt in den Besitz eines Dritten gelangen, so informiert der Lieferant Büchi hierüber unverzüglich schriftlich.
- 18.6. Büchi kann vom Lieferanten verlangen, dass er sämtliche Aufzeichnungen über vertrauliche Informationen bzw. geheim zu haltende Leistungen vernichtet und die Vernichtung schriftlich bestätigt, sobald und soweit die vertraulichen Informationen beim Lieferanten nicht oder nicht mehr benötigt werden, damit der Vertrag erfüllt werden kann.
- 18.7. Bei Verletzung der Pflichten dieser Ziffer hat Büchi Anspruch auf Schadenersatz.
- 18.8. Zwischen Büchi und dem Lieferanten bestehende Geheimhaltungsvereinbarungen betreffend vertrauliche Informationen bleiben vorbehalten.
- 18.9. Bei der Bearbeitung von personenbezogenen Daten hält der Lieferant die Vorschriften des Datenschutzes ein.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags oder der AEB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien.

- 19.2. Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen eines Vertrags heben die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht auf. Die Parteien bemühen sich in einem solchen Fall, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommt. Gleiches gilt bei Vertragslücken.
- 19.3. Die Übertragung eines Vertragsverhältnisses sowie die Abtretung von Forderungen durch den Lieferanten setzt die schriftliche Zustimmung von Büchi voraus.
- 19.4. Ein Vertrag und sämtliche sachenrechtlichen Vorgänge, welche im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfolgen, unterstehen ausschliesslich dem Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf.
- 19.5. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sind die Gerichte am Sitz von Büchi zuständig. Büchi ist ferner berechtigt, eigene Ansprüche am Sitz des Lieferanten geltend zu machen.